

Golfverband Liechtenstein
Postfach 264
9490 Vaduz
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
T +423 232 19 91
F +423 232 19 92
info@golf-verband.li
www.golf.li



Schutzkonzept Golfverband Liechtenstein

Stand: 1. Mai 2020, Version 1



INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage	3
2. Ziele	3
3. Grundsätze	3
4. Formulierungen	3
5. Vorgehen	4
6. Empfehlungen von Swiss Golf.....	4
7. Kommunikation	4
8. Verantwortlichkeit für die Umsetzung	5
9. Verantwortung für Mitglieder von Swiss Golf	6
9.1. Für die Benutzung der Golfanlage	6
9.2. Für den Spielbetrieb	6
9.3. Für das Sekretariat	6
9.4. Für das Restaurant	6
9.5. Für den Pro-Shop.....	6
9.6. Für den Platz.....	7
9.7. Für das Übungs-Green.....	7
9.8. Für Driving Ranges, Übungsanlagen	7
9.9. Für Indoor-Anlagen	7
9.10. Für die Benutzung von Golf Carts.....	7
9.11. Für die Benutzung des Caddy-Raums	7
9.12. Für die Reinigungs-Equipe	7
10. Verantwortung des Golfspielers auf einer Golfanlage	8
11. Verantwortung der Swiss PGA Pros und Swiss Golf Elite-Kader Spieler	9
11.1. Verantwortung des Teaching Pros	9
11.2. Verantwortung der Playing Pros und Swiss Golf Elite-Kader Spieler	9
12. Verantwortung für Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen (nicht Mitglieder von Swiss Golf)	10



1. Ausgangslage

- Der Bundesrat hat per Notrecht Massnahmen verordnet.
- Es gilt die COVID-19-Verordnung 2 in der am 29. April 2020 beschlossenen Fassung.
- Sämtliche Verordnungen müssen eingehalten werden. Insbesondere:
 - das Ansammlungsverbot von maximal 5 Personen
 - die 2-Meter-Distanz-Regel
 - die Hygienemassnahmen des BAG
- SpielerInnen mit Krankheitssymptomen spielen nicht Golf

2. Ziele

- Für unsere Mitglieder (Clubs und Betreiber von Golfanlagen): Die Anlage zu öffnen, Einnahmen zu generieren.
- Für die Golfer: Wieder Golf spielen zu können.
- Für Swiss PGA Mitglieder (Golflehrer): Wieder arbeiten zu können.
- Für Playing Pros und Swiss Golf Elite-Kader Spieler: Wieder trainieren zu können.
- Für die Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen: Die Anlagen zu öffnen und Einnahmen zu generieren.
- Für unser Image: Eine klare Message an die Öffentlichkeit: «Wir sind und bleiben solidarisch, halten uns an die Vorgaben des Bundes und wollen keine Sonderbehandlung».
- Unser Grobkonzept kann einfach übernommen werden.

3. Grundsätze

- Wir implementieren Phase 1 vorsichtig und geordnet.
- Alle Parteien verhalten sich diszipliniert und solidarisch und übernehmen ihren Teil der Verantwortung.
- Es gibt einfache Regeln und klare Prozesse. Die Lösungen sind pragmatisch und kostengünstig.
- Neuralgische Punkte auf der Anlage sollen von den Verantwortlichen laufend überwacht werden.

4. Formulierungen

- **Muss-Formulierungen:** werden vom Bund vorgegeben und sind zwingend.
- **Soll-Formulierungen:** dringliche Empfehlungen von Swiss Golf.
- **Kann-Formulierungen:** können übernommen werden.



5. Vorgehen

- Das «Schutzkonzept Version 14» von Swiss Golf wurde am 30. April 2020 vom BASPO bewilligt.
- Das «Schutzkonzept» wurde im Sinne von Art. 6a Abs. 3 der COVID-19-Verordnung 2 in der am 29. April 2020 beschlossenen Fassung in «Grobkonzept für den Golfsport» umbenannt.
- Das BASPO erlaubt Swiss Golf Lockerungen gemäss der COVID-19-Verordnung 2 in der am 29. April 2020 beschlossenen Fassung vorzunehmen.
- Die Lockerungen vom 29. April 2020 wurden ins «Grobkonzept für den Golfsport» eingearbeitet.
- Golfclubs und Golfanlagen sowie Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen erstellen ihr individuell konkretes «Schutzkonzept» (gemäss Art. 6a Abs. 4 der COVID-19-Verordnung 2).
- Dabei stützen sie ihr individuelles Schutzkonzept auf das «Grobkonzept für den Golfsport» ab.
- Swiss Golf stellt allen das «Grobkonzept für den Golfsport» als Word-Vorlage zur Verfügung.
- Das BASPO schreibt uns: *«Wir machen sie darauf aufmerksam, dass die zuständige Behörde eine Sportaktivität verbieten oder eine Anlage schliessen kann, wenn kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vorliegt».*

6. Empfehlungen

Damit Ihre Anlage über ein ausreichendes Schutzkonzept verfügt, empfiehlt Swiss Golf dringend, die Soll-Formulierungen aus unserem «Grobkonzept» als MUSS-Formulierungen in Ihr «Schutzkonzept» zu übernehmen.

7. Kommunikation

- Das «Grobkonzept für den Golfsport» wird allen Swiss Golf-Mitgliedern (Golfclubs, PGO, Swiss PGA), den namentlich bekannten Swiss PGA Playing Pros und Swiss Golf Elite-Kader Spielern sowie allen uns bekannten Betreibern von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen schriftlich zugestellt.
- Swiss Golf publiziert das «Grobkonzept für den Golfsport» auf der Website, im Newsletter und im Magazin.
- Swiss Golf stellt Posters für das Sekretariat zur Verfügung.
- Sämtliche Swiss Golf Mitglieder sollen ihren Mitgliedern (Golfspieler) ihr jeweiliges «Schutzkonzept» zustellen und sollen es beim Eingang und im Sekretariat dominant anschlagen.



8. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Verantwortung der Golfclubs und Golfplatzbetreiber, sowie der Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen.

Der Vorstand oder die Geschäftsleitung muss die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle ihres jeweiligen «Schutzkonzeptes» übernehmen.

Verantwortung des Golfspielers

Der Golfspieler muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten (Flyer 1).

Verantwortung des Golflehrers

Der Golflehrer muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» für sich und seine Schüler übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten (Flyer 2).

Verantwortung der Playing Pros und Swiss Golf Elite-Kader Spieler

Die Playing Pros und Swiss Golf Elite-Kader Spieler müssen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Sie verpflichten sich bei der Anmeldung diese einzuhalten (Flyer 3).

Verantwortung des Benutzers (Spielers) auf einer Pitch & Putt- Driving Range- oder Indoor-Anlage

Der Benutzer (Spieler) muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Der Golfverband zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.



9. Verantwortung für Mitglieder von Swiss Golf (Golfclubs, PGO's und Angeschlossene Vereinigungen)

9.1. Für die Benutzung der Golfanlage

Offen für alle: **Golfplatz**, Driving Range, Übungsanlage, Übungs-Green, Indoor-Anlage, Sekretariat, Restaurant, Pro-Shop, WC, Caddy-Raum

Geschlossen für alle: Garderoben (Duschen)

9.2. Für den Spielbetrieb

- In allen Clubs und allen Golfanlagen sollen Startzeit-Reservation online oder per Telefon eingeführt werden. So können Ansammlungen vermieden werden.
- Die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer jedes Spielers soll erfasst werden. Somit ist eine Rückverfolgung jederzeit sichergestellt.
- Das Startintervall für 2er- und 3er-Partien soll min. 10 Minuten betragen.
- Das Startintervall für 4er-Partien soll min. 12 Minuten betragen.
- Für Risikogruppen können spezielle Abschlagszeiten reserviert werden.
- Kinder unter 12 Jahren sollen nur in Begleitung von Erwachsenen auf die Anlage.
- Das Turnierverbot muss eingehalten werden. Es sollen keine EDS-Karten gespielt, keine Schläger und Trolleys vermietet werden.

9.3. Für das Sekretariat

- Der Flyer «Verantwortung des Golfspielers» soll den Mitgliedern und Gästen kommuniziert und im Sekretariat angeschlagen werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» soll aufgehängt werden (Download: [Homepage BAG](#)).
- Beim Eingang sollen Desinfektionsmittel aufgestellt werden.
- Die vorgeschriebene 2-Meter-Distanz muss eingehalten werden. Am Boden sollen 2-Meter-Abstände markiert werden.
- Die Anzahl Personen inkl. Personal, die gleichzeitig im Sekretariat sein dürfen, muss auf der Vorgabe von 10 m² pro Person berechnet werden.
- Reservationen sollen online oder telefonisch erfolgen. Bei Greenfee-Spielern soll die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer erfasst und die Daten gespeichert oder aufbewahrt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt.
- Es sollen keine Tees, Ballmarker etc. abgegeben werden.

9.4. Für das Restaurant

- Die Verordnung vom Bund muss eingehalten werden.
- Das «Grobkonzept von Gastro Suisse» soll eingehalten werden.
- Dieses Grobkonzept wird zurzeit erstellt.

9.5. Für den Pro-Shop

- Die Verordnung vom Bund muss eingehalten werden.



- Das «Grobkonzept des Branchenverbandes» soll eingehalten werden.
- Dieses Grobkonzept wird zurzeit erstellt.

9.6. Für den Platz

- Fahnenstangen sollen nicht angefasst werden. Damit sich die Spieler daran erinnern, können Stangen mit Bändern markiert werden.
- Löcher sollen entweder nur 5 cm tief ausgestochen sein, so dass der Ball einfach aus dem Loch genommen werden kann, oder der Cup soll nicht ganz ins Loch gesteckt werden.
- Bunkerrechen sollen eingesammelt werden.
- Ballwascher sollen eingesammelt werden.
- Abfalleimer sollen eingesammelt oder abgedeckt werden.

9.7. Für das Übungs-Green

- Die Maximal-Anzahl Personen, die gleichzeitig auf dem Übungs-Green trainieren dürfen, muss auf der Vorgabe von 15 m² pro Person berechnet werden.
- Diese Zahl muss vom Golfclub berechnet werden und soll im Sekretariat und auf dem Übungs-Green publiziert werden.
- Die 2-Meter-Abstands-Regel muss jederzeit eingehalten werden.
- Löcher sollen entweder nur 5 cm tief ausgestochen sein, so dass der Ball einfach aus dem Loch genommen werden kann, oder der Cup soll nicht ganz ins Loch gesteckt werden.
- Fahnenstangen sollen eingesammelt werden.

9.8. Für Driving Ranges, Übungsanlagen

- Die Übungsplätze müssen so organisiert werden, dass die 2-Meter-Distanz jederzeit eingehalten werden kann.

9.9. Für Indoor-Anlagen

- Die Übungsplätze müssen so organisiert werden, dass die 2-Meter-Distanz jederzeit eingehalten werden kann.
- Pro 15 m² maximal eine Person.

9.10. Für die Benutzung von Golf Carts

- Ein Golf Cart soll nur von einer Person genutzt werden (Ausnahme: Personen, welche im gleichen Haushalt leben).

9.11. Für die Benutzung des Caddy-Raums

- Die Golf-Trolleys sollen vor und nach der Runde vom Spieler eigenhändig geholt und weggeräumt werden.

9.12. Für die Reinigungs-Equipe

- Alle Räume sollen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Golfschläger sollen vom Spieler mit seinem eigenen Tuch eigenhändig gereinigt werden.



- Die Ballkörbe sollen regelmässig desinfiziert werden.
- Die Trolleys sollen vom Spieler eigenhändig gereinigt werden.
- Die Golf Carts sollen nach der Benutzung vom Personal desinfiziert werden.
- Die Reinigungsmaßnahmen sollen den gegebenen Erfordernissen und den lokalen Gegebenheiten angepasst werden.

10. Verantwortung des Golfspielers auf einer Golfanlage

(Flyer 1)

SpielerInnen mit Krankheitssymptomen spielen nicht Golf

- Sie bleiben zu Hause, respektiv gehen in Isolation.
- Sie rufen Ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
- Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Mit der bestätigten Startzeit übernimmt der Golfspieler die Verantwortung für die Einhaltung folgender Massnahmen:

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates müssen eingehalten werden.
- Startzeiten sollen online oder telefonisch reserviert und bestätigt sein.
- Die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer soll angegeben werden. Somit ist eine Rückverfolgung jederzeit sichergestellt.
- Spieler respektieren die kommunizierte Maximalzahl Personen auf dem Übungs-Green.
- Spieler sollen eine kleine Flasche Desinfektionsmittel in der Golftasche mitführen.
- Spieler sollen ihre Ausrüstung (Schläger, Bälle, Trolley etc.) mit dem eigenen Tuch selbst reinigen.
- Spieler sollen keine Gegenstände (Clubs, Schirme, Bälle, Score Karten etc.) austauschen.
- Fahnenstangen sollen nicht berührt werden.
- Bunker sollen mit dem Golfschläger oder den Füßen ausgebessert werden.
- Abfall soll zu Hause entsorgt werden.

Bei Missachtung kann der Golfspieler von der Anlage gewiesen werden.



11. Verantwortung der Swiss PGA Pros und Swiss Golf Elite-Kader Spieler

11.1. Verantwortung des Teaching Pros

(Flyer 2)

Ein Swiss PGA Teaching Pro übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung folgender Massnahmen:

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates müssen eingehalten werden.
- Die Gruppengrösse von max. 5 Personen (inkl. Lehrer) muss eingehalten werden.
- Der Minimalabstand von 2 Metern zwischen Pro und Schüler muss jederzeit eingehalten werden.
- Golflehrer und Schüler sollen eine kleine Flasche Desinfektionsmittel in der Golftasche haben.
- Lektionen sollen im Sekretariat telefonisch oder online reserviert und bestätigt werden.
- Bei Gästen sollen Name und Adresse telefonisch erfasst werden.

Bei Missachtung können der Teaching Pro und/oder der Schüler von der Anlage gewiesen werden.

11.2. Verantwortung der Playing Pros und Swiss Golf Elite-Kader Spieler

(Flyer 3)

Ein Swiss PGA Playing Pro und alle Swiss Golf Elite-Kader Spieler übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung folgender Massnahmen:

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates müssen eingehalten werden.
- Das Training soll im Sekretariat angemeldet und bestätigt sein.
- Spieler sollen eine kleine Flasche Desinfektionsmittel in der Golftasche haben.

Bei Missachtung können der Playing Pro und der Spieler von der Anlage gewiesen werden.



12. Verantwortung für Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen (nicht Mitglieder von Swiss Golf)

Offen: Platz, Driving Range, Übungsanlage, Übungs-Green, Indoor-Anlage, Sekretariat, Restaurant, Pro-Shop, WC

Geschlossen: Garderoben (Duschen)

- Passen Sie das «Grobkonzept für den Golfsport» auf ihre lokalen Gegebenheiten an.
- Wir raten auch Ihnen, wie unseren Mitgliedern, den dringenden Empfehlungen von Swiss Golf zu folgen.
- Sollten sie nicht auf unserer Verteilerliste sein, melden Sie sich bitte bei unserer Geschäftsstelle, info@golf.li.